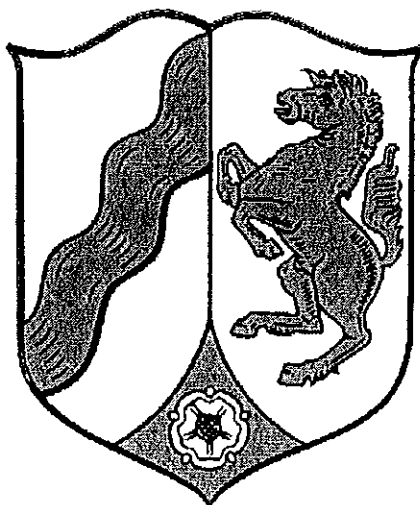


Entwurf vom 19.09.2011/Ni



Verhandelt

zu Coesfeld

am

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Dieter Rix

in Coesfeld

erschieden

1. für die Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, deren Bürgermeister Herr Peter Amadeus Schneider;
2. für den Verein Interkulturelle Begegnungsprojekte (IBP) e.V., Neutorstr. 5, 48653 Coesfeld, deren Vorstand
3. für den Verein Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V., Fr.-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, deren Vorstand

Die Beteiligten sind dem Notar von Person bekannt.

Auf Befragen des Notars erklären die Beteiligten, dass keine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorliegt.

Die Beteiligten baten um Beurkundung einer

Gründungserklärung zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und erklärten bei gleichzeitiger Anwesenheit zur notariellen Niederschrift folgendes:

I. Errichtung

Hiermit errichten wir eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

Alter Hof Schoppmann Immobilien GmbH

mit dem Sitz in

Nottuln

und schließen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.

II. Beschlüsse der Gesellschafter

Die Erschienenen als Gesellschafter finden sich unter Verzicht auf die Einhaltung von Fristen und Formen zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu einer solchen zusammen und beschließen einstimmig:

1)

Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer wird bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

oder:

Zu jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern werden
 bestellt. Den Geschäftsführern wird von der Gesellschafter-
 versammlung generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
 erteilt.

2)

Alle Geschäfte, die von heute an bis zur Eintragung der Gesellschaft in das
 Handelsregister getätigt werden, gelten als für Rechnung der neu gegründe-
 ten Gesellschaft abgeschlossen.

3)

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefasst.

III. Vollmacht

Für den Fall, dass das Registergericht einzelne Regelungen der Satzung be-
 anstanden sollte, oder, dass die für die Gesellschaft zuständige Industrie-
 und Handelskammer Nord Westfalen gegen die Firma, den Sitz oder den
 Gegenstand des Unternehmens Bedenken erheben sollte, bevollmächtigen
 die Gesellschafter die Kanzleiangestellten des amtierenden Notars, a) Herrn
 Jürgen Niehues, b) Frau Iris Uhling, und c) Frau Carolin Croner, jeweils ein-
 zeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und unter
 Ausschluss jeder persönlichen Haftung, die zur Herbeiführung der Eintra-
 gung der Gesellschaft im Handelsregister erforderlichen oder zweckdienli-
 chen Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages zu erklä-
 ren sowie die entsprechenden Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

IV. Hinweise des Notars:

Der Notar hat die Beteiligten insbesondere darüber belehrt, dass

- die GmbH als juristische Person erst mit ihrer Eintragung in das
 Handelsregister entsteht;
- die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinla-
 gen übernommen haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls
 zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht wor-
 den sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vor-
 sätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist;
- die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche
 Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geld-
 strafe bestraft werden können;

- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zzgl. des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist;
- jeder Gesellschafter für die Leistungen der von den anderen Gesellschaftern übernommenen aber nicht geleisteten Stammeinlagen haftet;
- die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften;
- bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister über die erbrachten Einlagen noch nicht verfügt worden sein darf.

Vorstehende Niederschrift wurde den Beteiligten nebst Anlage vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar - wie folgt - eigenhändig unterschrieben: